



Nr. 9 - GEMEINDEVERTRETUNG vom 22.04.2026

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:34 Uhr, Kattendorf, Steenbucks Gasthof

Gesetzliche Mitgliederzahl: 11

Anwesend und stimmberechtigt:

Bgm. Thorsten Barth

GV'in Marlies Rueck

GV Ingmar Brandes

GV Bernd Gagelmann

GV Dennis Siefke

GV Andreas Berghahn

GV'in Almut Hamm

Nicht stimmberechtigt:

Britta Finnern, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführerin

Fehlt entschuldigt:

GV'in Melanie Haak

GV Lars Kriemann

GV Jan Stefan Lüdemann

GV Andreas Herrmann-Trentepohl

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kattendorf wurden durch schriftliche Einladung vom 31.03.2026 auf Mittwoch, den 22.04.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.03.2026
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
6. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Kattendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Kattendorf mit Haushaltsplan
10. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Thorsten Barth eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 8 öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.03.2026

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 8 vom 25.03.2026 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Beratungspunkt ist nicht erforderlich. Anträge werden nicht gestellt.

TOP 4

Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister teilt folgendes mit:

- Er bedankt sich bei der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf für die erfolgreiche Durchführung des Osterfeuers.
- Am Feuerwehrhaus wurden die Dachrinnen und Fallrohre geklaut. Der Schaden in Höhe von 3.000€ wurde von unserem Wehrführer zur Anzeige gebracht und die Gemeinde reicht den Schaden bei der Versicherung ein.
- An der Bushaltestation am Feuerwehrhaus stehen jetzt drei Fahrradständer.
- Er berichtet ausführlich über einen möglichen Snackautomaten am Sportplatz und über das geplante Konzept und Sortiment.
- Vom 31. Mai 2026 bis zum 20. Juni 2026 findet wieder das „Stadtradeln“ statt. Interessierte können mitmachen und sich unter der folgenden E-Mail-Adresse registrieren: www.stadtradeln.de/kattendorf
- Am 02. Mai 2026 werden die Oldtimer nach Kattendorf an den Sportplatz kommen.
- Am 27. Mai 2026 findet die nächste Sitzung des Finanzausschusses statt.
- Am 06. Juni 2026 findet das Kinderfest in Kattendorf statt.
- Am 24. Juni 2026 tagt die Gemeindevertretung
- Zum Ende der Mitteilungen bittet der Bürgermeister die GemeindevertreterInnen nach der Sitzung noch zu bleiben, um das Format der Orts-Chronik abzustimmen.

TOP 5

Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 6

Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Eine Einwohnerin

- erinnert an die Aufstellung eines Hundebütelspenders Ortsausgang Kaltenkirchener Straße Richtung Oersdorf.
- regt die Aufstellung eines Pizzautomaten im Ort an.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

- Protokollauszug Team I

Mit Verordnung vom 10.11.2025 zur Änderung der Entschädigungsverordnung hat das Land Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 01.01.2026 eine Anhebung der Höchstsätze um 75 % gegenüber den vorherigen

Höchstsätzen vorgenommen. Damit sollte nicht nur die allgemeine Preissteigerung berücksichtigt werden, sondern auch eine politische Wertschätzung und Anerkennung des kommunalen Ehrenamtes erfolgen. Die Gründe für die Anpassung sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

Diese Auswirkungen werden anhand der **Anlagen** zu diesem Tagesordnungspunkt dargestellt. Außerdem werden Änderungsoptionen zur Entschädigungssatzung als Diskussionsgrundlage aufgezeigt.

Die Gemeindevertretung muss darüber entscheiden, ob die im vergangenen Jahr zuletzt neugefasste Entschädigungssatzung nun aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung erneut geändert werden muss. Die eingeführten Prozentsätze sollten eigentlich der Aufgabe dienen, bei Änderungen der Entschädigungsverordnung nicht auch eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen. Die darin festgelegten Prozentsätze wurden als angemessen für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit im landesweiten Vergleich der Belastung im Ehrenamt angesehen.

Dieser Umstand muss bei der Entscheidung leitend sein. Aber auch die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen der geänderten Entschädigungsverordnung auf den gemeindlichen Haushalt müssen mit einbezogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt muss darüber beraten werden, ob auch ein niedrigerer Prozentsatz vom Höchstsatz die ehrenamtliche Belastung im landesweiten Vergleich angemessen berücksichtigt. Es ist eine für die Ehrenamtlichen angemessene Entschädigung, die dennoch für die Gemeinde finanziell zu bewältigen ist, zu finden.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Vorberatung am 26.03.2026 für die Beibehaltung des Höchstsatzes für die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ausgesprochen. Die mit dem Amt einhergehende Verantwortung und Belastung mit einer Aufgabenwahrnehmung an jedem Tag der Woche wird damit berücksichtigt. Eine Satzungsänderung ist dafür nicht erforderlich.

Für die Sitzungsgelder hat sich der Finanzausschuss für die vorgeschlagene Option 2 ausgesprochen. Die bis Ende 2025 tatsächlich gezahlte Entschädigung deckt den Aufwand angemessen ab.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung in der dem Original dieser Niederschrift beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis: (7:0:0)

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Kattendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

➤ Protokollauszug Team III

Die Gemeinde Kattendorf erhebt aufgrund ihrer Hundesteuersatzung eine Steuer für das Halten von Hunden. Die Satzung verstößt gegen das sogenannte Zitiergebot (in der Eingangsformel der Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinde zum Erlass einer solchen Satzung nur unzureichend genannt). Deshalb ist eine komplette Neufassung der Satzung mit Korrektur der Eingangsformel erforderlich.

Des Weiteren ist der in der Satzung festgelegte Beginn der Steuerpflichtigkeit rechtswidrig. Die Steuerpflichtigkeit ab dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, ist unzulässig. Frühestens mit dem Tag des Einzugs des Hundes in den Haushalt darf die Steuerpflichtigkeit entstehen. Im neuen Satzungsentwurf wird vorgeschlagen, die Steuerpflichtigkeit im auf den Monat des Einzugs folgenden Monat beginnen zu lassen. Damit entgehen der Gemeinde zwar Einnahmen ab dem Einzugsstag bis zum Beginn des Folgemonats. Der Vorschlag trägt aber der Vermeidung des Verwaltungsaufwandes einer taggenauen Berechnung der Steueranteile Rechnung. Für das Ende der Steuerpflicht gilt entsprechendes.

Die Höhe der Steuersätze sollte angepasst werden. Bei einer Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer mit ordnungspolitischem Nebenzweck. Sie wird nicht nur wegen ihres wirtschaftlichen Ertrages erhoben, sondern verfolgt darüber hinaus den Zweck, die Hundehaltung und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit einzudämmen. Diesem Gedanken wird die Hundesteuersatzung mit ihren veralteten Steuersätzen nicht mehr gerecht. Es sollte eine Korrektur nach oben erfolgen. Der Vorschlag in der neuen Satzung beruht auf den „Hinweisen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen“ zum Haushaltskonsolidierungserlass 2024. Das Innenministerium veröffentlicht darin Vorschläge, wie die gemeindliche Haushaltssituation verbessert werden kann. Für die Höhe der Hundesteuer empfiehlt es einen Satz von mindestens 120,00 €.

Die höhere Besteuerung von als „gefährlich“ eingestuftem Hunden ist zulässig, wenn diese Einstufung nach einer Prüfung des Einzelfalls erfolgt ist und nicht anhand einer Hunderasse erfolgt. Der erhöhte Steuersatz berücksichtigt dann die von dem Tier ausgehende größere Gefährlichkeit und gesteigerte Gefahr der Belästigung von Menschen und Tieren im Gegensatz zu anderen Hunden. Die erhöhten Steuersätze dürfen aber keine „erdrosselnde“ Wirkung für den Hundehalter entfalten, d.h. keine Höhe erreichen, die zur „normalen“ Hundesteuer absolut außer Verhältnis steht (vom Bundesverwaltungsgericht etwa beim 26-fachen Satz angenommen) oder die Kosten der Hundehaltung pro Jahr übersteigt. Dies käme einem Haltungsverbot gleich, welches nicht durch die Satzung verhängt werden darf.

Die gewerbliche Hundehaltung ist schon von Gesetzes wegen steuerfrei und deshalb in dem entsprechenden § zur Steuerfreiheit zu regeln. Die gewerblichen Hundehalter/Hundehalterinnen zahlen bereits Einkommens- und Umsatzsteuer. Steuerbefreiungen können nur in Fällen gewährt werden, in denen grundsätzlich Steuerpflichtigkeit besteht, die Gemeinde bestimmte Fälle aber davon ausnehmen möchte.

Die Regelung über den Datenschutz war veraltet und deshalb anzupassen.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Vorberatung am 26. März 2026 insbesondere mit den Steuersätzen befasst. Grundsätzlich bewertet er einen geringeren als vom Land vorgeschlagenen Hundesteuersatz als zweckmäßig. Neben der Ausschöpfung einer Einnahmequelle muss auch die Sozialverträglichkeit im Blick behalten werden. Deshalb empfiehlt er einen Steuersatz von 80,00 € für den ersten Hund. Dagegen soll für

den zweiten Hund ein Steuersatz von 160,00 € und jeden weiteren Hund ein Steuersatz von 250,00 € der von mehreren Hunden ausgehenden gesteigerten Belästigung Rechnung tragen. Gefährliche Hunde sieht der Finanzausschuss mit einem Steuersatz von 600,00 € angemessen berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der dem Original dieser Niederschrift beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis: (7:0:0)

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Kattendorf mit Haushaltsplan

- Protokollauszug Team II und III

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Kattendorf
für das
Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2026 - und Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ vom - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	1.505.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	2.212.200 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	707.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts-ausgleich ³	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ³	-707.000 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.475.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.020.800 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	156.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.²

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 4

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Zusätzliche Ausnahmen stellen die Personalaufwendungen, die Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen dar. Ebenfalls sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Teams gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen enthält.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.¹

Kattendorf, den

(Bürgermeister)

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan.

Abstimmungsergebnis: (7:0:0)

Anmerkung der GV'in Marlies Rueck:

Trotz der finanziellen Situation regt die GV`in Marlies Rück an, dass die aufgrund der vorhandenen schlechten Straßenzustände (Schlaglöcher) in der Gemeinde Kattendorf erforderlichen Straßeninstandsetzungen vorangetrieben werden sollten.

Der Bürgermeister wird diese Angelegenheit mit dem Bauamt besprechen.

TOP 10

Einwohnerfragestunde – 2. Teil

- Eine Einwohnerin fragt, ob die Anzahl der Hunde pro Haushalt durch eine Hundezählung kontrolliert wird. Dies verneinte der Bürgermeister.
- Weiterhin fragt Sie, warum die Steuer für jeden weiteren Hund höher ausfällt. Die GV`in Frau Rück erklärt dazu folgende Punkte:
Die Belästigung durch mehrere Hunde in einem Haushalt z.B. durch Bellen ist höher. Von mehreren Hunden geht grundsätzlich eine gesteigerte Belästigung aus.
Die Haltung von mehreren Hunden ist aufgrund der hohen Haltungskosten „Luxus“ und so können sich dementsprechend nur Höherverdienende leisten. Die niedrige Steuer für nur einen Hund ermöglicht es auch Personen mit niedrigeren bis normalen Einkommen, somit die Mehrheit, einen Hund zu halten

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19:34 Uhr.

gez.: Britta Finnern
Protokollführerin

Thorsten Barth
Bürgermeister